

nisse des Völkerrechts sowie des Strafrechts vermittelt werden.

Das entscheidende Kriterium ist hierbei die Offensichtlichkeit, d. h. daß für jedermann die Rechtswidrigkeit des Befehls erkennbar ist. Die Rechtswidrigkeit eines Befehls muß dabei objektiv wie subjektiv erkennbar sein.

- 3) Im Abs. 2 wird die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Vorgesetzten geregelt, welcher einen Befehl erteilt, dessen Ausführung durch den Unterstellten zur Verletzung der anerkannten Normen des Völkerrechts oder eines Strafgesetzes führt. In diesem Fall kann der Vorgesetzte gleichermaßen für seine Befehlserteilung zur Verantwortung gezogen werden wie der Unterstellte, der den Befehl ausgeführt hat. Die Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit muß dadurch gegeben sein, daß dem Vorgesetzten die Rechtswidrigkeit seines Befehls bewußt war. Erteilt z. B. ein Vorgesetzter einem Unterstellten telefonisch den Befehl, einen Transport mit einem Kfz durchzuführen, ohne dabei zu wissen, daß der Unterstellte Alkohol genossen hat, so wäre bei einer Straftat nach § 200 StGB nur der Unterstellte selbst strafrechtlich verantwortlich, nicht der Vorgesetzte, der den Befehl erteilte. Diesem konnte durch die Befehlsübermittlung durch Nachrichtenmittel nicht bekannt sein, daß der Unterstellte unter Alkoholeinfluß stand. Wäre ihm die alkoholische Beeinflussung und damit die Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit des Unterstellten bekannt gewesen, wäre seine strafrechtliche Verantwortlichkeit ebenfalls gegeben.

Aus dem Dargelegten ist ersichtlich, daß in jedem Falle ein vorsätzliches Handeln vom Vorgesetzten vorliegen muß.

- 4) Der Abs. 3 enthält die bereits zu Beginn der Ausführungen über den § 258 StGB erörterte Problematik der berechtigten Verweigerung oder Nichtausführung eines Be-